

Liebe [REDACTED]

Rubrum & Tenor sind ok; allerdings wären die Nebenentscheidungen erlassen.

Der Tatbestand ist fast perfekt gelungen, sehr stark ist vor allem, dass Sie dem Leser sofort verdeutlichen, wie der Kläger seinen Anspruch berechnet - weiter so! Ausensten verweise ich zum Tatbestand auf meine - wenigen - Randbemerkungen.

Super sehen Sie in der Zulässigkeit § 264 Nr. 3 ZPO!

Etwas länglich sind die Ausführungen zum Vergleich der Nutzbarkeit als Sprungpferd, ausgesprochen stark - sowohl vom Inhalt her als auch von der Darstellung - sind die Ausführungen in § 477 BGB.

Bei den Rechtsfolgen des § 347 II BGB differenzieren Sie auf Seite 35 nicht genug.

Das Argument der Prüflager zu § 346 II 2 BGB verstehen Sie leider (Seite 35).

Bei § 285 BGB hätten Sie auch mehr ausführen können (die Zeit ging ggf. bei den hier überflüssigen Nebenentscheidungen verloren - s. zu § 285 BGB die Besprechung).

Insgesamt eine wirklich starke Arbeit mit etwas Abzug wegen der Rechtsfolgenseite.

Schon gut (13 Punkte) A.G. 7.11.21

 01.11.2021
(Name, Vorname) (Datum)

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der
Nr. 066 - ERI
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 12/2021 die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Az.: 70 54/16

Landgericht Hamburg
Mittel

Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

Herst Möller, Koppelweg 5,
22567 Hamburg

- Kläger -

Prozessvollmächtigte: Schröder
& Fiedler Rechtsanwälte,
Postfach 2567, 20252 Hamburg,

gegen

Matthias Kaufmann, Miesendorf
74, 22567 Hamburg

- Beklagter -

Prozessvollmächtigte: Loren-
zen & Partner Rechtsanwälte,
Bertholdallee 9, 22301 Hamburg,

hat das Landgericht Hamburg
- 7. Zivilkammer - durch die
Richterin am Landgericht Dr.
Meut als Einzelrichterin auf
die mündliche Verhandlung
vom 08.09.2016 für Recht
erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 18.000 € zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

war hier
erlassen

Tabbestand

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Pferdekaufvertrages.

Im November 2014 trat der Beklagte, der hauptsächlich Springreiter ist und nebenberuflich Pferde verkauft, diese dann es ihm dabei auf Gewinnerteilung ankommt, an den Kläger heran. ~~und~~

Der Beklagte, der wusste, dass der Kläger ein Springpferd für Turniere seiner Tochter suchte, empfahl ihm das Pferd „Gabido“, welches zuvor als Springpferd eingesetzt worden war.

Für den 21.11.2014 vereinbarte die Parteien ein Probereiten

Bei diesem Termin stellten die Parteien im Beisein der Tochter des Klägers fest, dass das am vorderen rechten Bein Pferd lahmt. Ein Probereiten unterblieb infolgedessen.

Der Tochter des Klägers gefiel allerdings das Wesen des Pferdes, sodass die Parteien für den 28.11.2014 einen zweiten Termin vereinbarten.

Au diesem Tag lahmt das Pferd nicht, sodass die Parteien am 28.11.2014 einen Kaufvertrag (Anlage K1) zum Preis von 22.000 € schlossen.

in dem schriftlichen Vertrag wird das Pferd als 7 Jahre alt und „bereits im Sport eingesetzt, mit Erfolgen in d. Disziplin ‚Springen‘“ beschrieben

Die Parteien einigten sich darüber hinaus, eine tierärztliche Kaufuntersuchung vornehmen zu lassen und den Kaufvertrag bis zur schriftlichen Vorlage der Kaufuntersuchung als Kauf auf Probe schließen zu wollen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Kaufvertrages wird auf Anlage K1 (Bl. 5 d.A.) Bezug genommen.

schön

Noch am 28.11.2014 zahlte

der Kläger den vereinbarten
Kaufpreis und übergab die
Beklagte das Pferd.

Am 28.11.2016 fand zudem
die tierärztliche Kaufunter-
suchung statt, die die Par-
teien bei Dr. Mitsch durch-
führen ließen. Dieser stellte
in seinem Untersuchungspro-
tokoll (Anlage B1) vom
29.11.2016 fest, dass das
Pferd „geeignet für den be-
absichtigten Verwendungszweck“
sei.

Der Kläger erhielt noch am
29.11.2016 eine Kopie des
Untersuchungsprotokolls.

In den darauffolgenden Wochen

laktierte das Pferd erneut,
sodass der Kleber es am
14.01.2015 von Dr. Mitsch
untersuchen ließ. Dieser
stellte nunmehr eine deutlich
Flüssigkeitsfüllung des Fessel-
gelenkes sowie eine mittelgra-
dige Lahmheit im Trab auf
dem vorderen rechten Bein
fest (Anlage K2).

Es erfolgte eine lokale tier-
medizinische Behandlung des
Pferdes, für die der Kleber
1.000 € an Dr. Mitsch zahlte.

schön

Die Nachuntersuchung am
05.02.2015 zeigte eine ge-
ringfügige Besserung, jedoch
weiterhin eine geringgradige
Lahmheit auf dem vorderen

rechten Bein sowie eine pos.
Beugeprobe (Anlage K3).

Für die hierauf erfolgend
Behandlung zahlte der Klä-
ger 200€ an Dr. Mitsch.

schön

Im März und April 2015
begann ein leichtes Trainie-
ren des Pferdes. Allerdings
lahmte es erneut und der
Kläger ließ es fortan meis-
tens nur auf der Weide
laufen.

In einem persönlichen Ge-
spräch am 11.05.2015 erklär-
te der Kläger gegenüber
dem Beklagten den Rück-
tritt vom Kaufvertrag und
forderte ihn zur Rückzahlung

des Kaufpreises binnen zwei Wochen auf.

Dies lehnte der Beklagte in der Begründung, ein Mangel des Pferdes sei mangels kein spiromographischer Untersuchung (MRT) nicht nachgewiesen, ab.

schön

Daraufhin ließ der Kläger am 27.05.2015 eine MRT-Untersuchung des Pferdes durchführen. Diese Untersuchung, für die der Kläger 2.000€ bezahlte, ergab eine dauerhafte Entzündung des Femur- gelenks (Anlage 14).

Mit Schreiben vom 17.06.2015 erklärte der Kläger erneut

den Rücktritt und forderte
Beklagten zur Zahlung von
25.200 € (Kaufpreis nebst
Behandlungskosten) ~~an~~

sowie zur Abholung des Pfs
des auf.

super

Zudem machte der Kläger
weitere 4.800 € für die Un-
terbringung und Fütterung
des Pferdes von einschließlich Dezember
2014 bis einschließlich antki-
lig Februar 2015 geltend.

Mit Anwaltsdrreiben vom
20.10.2015 (Anlage 18) forderte
der Kläger den Beklagten
erfolgslos letztmalig zur Rückabwicklung
des Kaufvertrages auf.

Der Kläger behauptet, das Pferd sei bereits bei Übergabe am 28.11.2016 mangelfast gewesen, ~~da es schon damals an~~

Er hat zunächst beauftragt, den Beklagten zur Rückzahlung des Kaufpreises Zugun-Zug gegen Rückübergang des Pferdes ^{zu} verurteilen und den Ausnahmeverzug des Beklagten festzustellen.

das könnten Sie auch im Unstrittigen darstellen, so geht es aber auch (auch wenn es merkwürdig ist, dass nach dem strittigen Klagevertrag auf einmal wieder unstrittiger T.B. kommt)

Nach Klageerhebung am 22.02.2016, nämlich am ~~25.07.2016~~ ^{und Übergang} 25.07.2016, verkaufte der Kläger das Pferd. ~~Es~~ Es gelang ihm, einen Kaufpreis i.H.v. 12.000€ zu erzielen.

erlitt; auch
das ist zuständig

In der Folgezeit hat das Pferd
einen Verkehrsunfall erlitten,
aufgrund dessen es eingeklägt
werden musste.

Der Kläger ~~ist~~ beauftragt
namentlich,

den Beklagten zu verur-
teilen, an ihn 20.000
zu zahlen.

Dem ursprünglichen Klageauftrag
auf Feststellung des Ausnahmever-
trages hat der Kläger zu-
nächst genügt.

Der Beklagte beauftragt,
die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Ansicht, eine
Rückabwicklung scheitere
bereits an der fehlenden

Gelegenheit zur Nachbefüllung

Der Beklagte erklärt hilfsweise zusätzlich für den Fall der Begründetheit des Klage, die Aufrechnung iHv. 2.000€ mit einem Anspruch auf Zahlung des Erlöses der Weiterveräußerung des Pferdes.

super

mit Beschluss vom 04.04.2016,

Das Gericht hat Beweis er-
hoben durch Einholen eines
Sachverständigengutachtens.

mind. Anhörung der
Sachverständigen

Wegen der Einzelheiten wird
auf das Gutachten (Bl. 9d.A.)
sowie auf die Sitzungsmi-
terschrift Bezug genommen.

vom xy

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (hierunter I.) und überwiegend begründet (hierzu unten II.)

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht sachlich gem. § 23 Nr. 1 ZPO aufgrund des 5.000€ übersteigenden Zuständigkeitsbeitrages zuständig.

■ Maßgeblich hierfür waren die gem. § 5 Abs. 1 ZPO zu adressierenden zunächst gestellten Klageanträge, da eine nachträgliche Veränderung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 ZPO

über überflüssig,
da alles über
€ 5.000 liegt

keine Auswirkungen auf die
Zuständigkeit hat.

Örtlich zuständig ist das Ge-
richt bereich als Wohnsitz-
gericht des Beklagten gem.

§§ 12, 13 ZPO.

Es stand dem Kläger auch
frei, seinen ursprünglichen
Klageantrag zu 1) zu ändern
Gem. § 266 Nr. 3 ZPO bedurfte
es bei dieser als qualifi-
zierte Klageänderung zu
wertenden Musterlegung
auch keiner Zustimmung
des Beklagten. Die später
eingetretene Veränderung
isd. § 266 Nr. 3 ZPO liegt

in der nach Beehrtheit
gem. § 525 III, 261 ZPO erfolgten
Veräußerung sowie des später
Todes des Pferdes.

STARK!

Weiterhin war es dem Kläger
unbenommen, seinen ursprüng-
lichen Klageantrag zu 2)
zurückzunehmen. Die hierin
zu sehende Klageredukti-

nung iSd. § 264 Nr. 2, 269 I

ZPO war wirksam, da der

Beklagte der Klagerücknahme
jedenfalls nicht wider-

sprochen hat und seine

Einnilligung gem. § 269 II 4,

I ZPO als erteilt gilt.

liegt eine
solche wirklich
vor? (s. Besprechung)

II.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von 18.000 €, da sein ursprünglicher Anspruch (hierzu 1.) in Höhe von 20.000 € durch die hilfsweise Aufrechnung des Beklagten in Höhe von 2.000 € erloschen ist (hierzu 2.).

1.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von 20.000 €

gem. §§ 437 Nr. 2, 306 I, 323 I

BGB. Dieser setzt voraus, dass bei einem Kaufvertrag die Kaufsache bei Gefahr-

In Teilen braucht er hierfür wohl auch § 347 II BGB

übergang mangelhaft war
und die besonderen Voraus-
setzungen des Rücktritts
gewahrt wurden.

Diese Voraussetzungen liegen
vor.

Die Parteien einigten sich
durch ^{einen} Kaufvertrag am 28.11.2011

gem. §§ 433, 435 ff., 454 I, 455 S. 2

BGB über den Kauf des

Pferdes „Gabido“. Durch das

Schweigen des Klägers auf

die Überzeugung der tier-

ärztlichen Kaufuntersuchung

wurde gem. § 4 des Kauf-

vertrages iVm. § 455 S. 2 BGB

liegt ein solcher
wichtig vor? (s. Anspruch)

aus dem Kauf auf Probe

ein Kaufvertrag iSd. § 433 BGB.

Das Pferd war auch unangenehm bei Geländegang.

Die Mangelhaftigkeit ergibt sich aus § 434 I BGB, wonach ein Sachmangel vorliegt bei der negativen Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit.

Nach dem abgestuften Sachmangelbegriff liegt hier ein Mangel iSd. § 434 I 2 Nr. 1 BGB vor. Dies erfordert, dass keine Beschaffenheit iSv. § 434 I 1 BGB vereinbart wurde und sich die Sache nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.
So auch hier.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung iSd. § 434 I 1 BGB wurde zwischen den Parteien nicht getroffen, da sie weder ausdrücklich noch stillschweigend übereinkamen, dass oder wie das Pferd „Gabida“ beschaffen ist, also welche Eigenschaften es aufweist.

Das Pferd eignet sich indes nicht für die nach dem Kaufvertrag vorausgesetzte Verwendung als Springpferd für Turniere der Tochter des Käufers, vgl. § 434 I 2 Nr. 2 BGB. Dass die Verwendungsart vorübergehend vorausgesetzt war, ergibt sich aus einer Gesamtschau der Umstände.

Zum einen wurde der Be-
klagte von dem beabrich-
tigten Einsatz als Sprin-
ger und hat im Wissen um
die Interessen des Klägers
mit diesem Kontakt auf-
genommen und ihm das
verkaufte Pferd empfohlen.

Bereits aus der Kenntnis des
Beklagten von dem beab-
sichtigten Zweck und dem
Mutlassen eines ander-
weitigen Hinweises, ergibt
sich eine konkludente
Zustimmung zu dem Ver-
wendungszweck.

kein Komma

Daneben hinaus findet sich
auch in dem schriftlich
festgehaltenen Kaufvertrag

über lang, da
hier letztlich
unstrittig

ein Hinweis auf den Verwendungs-zweck, da dort auf die vergangenen Sprünge des Pferdes verwiesen wird.

Ein weiteres im Rahmen der Würdigung des Einzelfalles berücksichtigungsfähiges Indiz ist, dass Dr. Mitsch in dem Untersuchungsprotokoll am 28.11.2014 in Anwesenheit der Parteien bestätigte, dass das Pferd „geeignet für den beabsichtigten Verwendungszweck“ sei (vgl. ^{Anlage} 18).

Von diesem festgestellten Verwendungszweck weicht die Beschaffenheit des Pferdes

ab, da es nach den Sach-
kundigen Feststellungen der
Sachverständigen Dr. Waller
unter einer Osteoarthritis
leidet und dauerhaft lahmt

Dieser festgestellte Sachverhalt
lag auch bereits bei Gefahr
übergang iSd. § 446 S. 1 BGB
vor. Von diesem Ergebnis
konnte die Kammer aufgrund
der gesetzlichen Vermutung gem.
§ 477 BGB ausgehen, da ~~er~~
diese ~~Vermutung~~ Beweislastumkehr
anwendbar ist und von dem
Beklagten nicht nach Maßgabe
des § 292 S. 1 ZPO widerlegt
worden ist.

Supra Obersatz!

Auf das offene Beweisergebnis

der Sachverständigen Dr. Wall
die nicht mit Sicherheit
feststellen konnte, ob die
Entzündung bei Übergabe
des Pferdes am 28.11.2014
bereits vorlag, kommt es ins-
fern nicht an.

naja, indirekt
doch mit Blick auf
die Frage der
Wiederlegung der
Vermutung d. § 477 BGB

Die Beweislastumkehr des
§ 477 BGB ~~was hier auch~~
ist anwendbar, da der
zwischen den Parteien ge-
schlossene Kaufvertrag einen
Verbrauchsgüterkaufvertrag
gem. § 474 I, II BGB darstellt.

Dies folgt daraus, dass es
sich bei dem Kläger um
einen Verbraucher i.S.d.
§ 13 BGB und bei dem
Belegten um einen Unter-

nehmer i.S.d. §14 BGB handelt.

Der Einwand des Beklegten wonach er kein Makler sei, schlägt fehl. Denn Unternehmer i.S.d. §14 BGB ist, wer am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet. Es kommt insoweit nicht darauf an, dass der Beklegte nur nebenberuflich als Verkäufer von Pferden tätig ist und auch ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt. Denn entscheidend für den Schutzwirk der §14 BGB ist allein die größere Erfahrung und Expertise aufgrund eines gewerblichen

oder selbstständigen Tierwe-
dens.

✓ Darüber hinaus ergibt sich
aus § 8 des Kaufvertrages
ebenfalls, dass § 476 BGB a.
vereinbart wurde (was § 477
✓ BGB n.F. entspricht).

Der Anwendbarkeit der Norm
steht auch nicht entgegen,
dass es sich bei dem
Kaufgegenstand hier um
ein Tier handelt, da
die Vorschriften für Sachen
gem. § 90 a S. 3 BGB ent-
sprechend gelten.

Die Voraussetzungen des § 477
BGB liegen schließliche vor.

Daß der Kläger hat das Vorliegen eines Mangels bewiesen (s.o.), dieser ist sechs Monate nach Gefahrübergang, nämlich am 27.05.2015 eindeutig sichtbar aufgetreten und die Vermutung wurde seitens des Beklagten nicht widerlegt.

Es genügt insoweit, daß der Kläger nachgewiesen hat, daß die Sache in mangelfreiem Zustand war; die Ursache des Zustandes oder die Verantwortung des Beklagten muss der Kläger nicht darlegen oder beweisen.

Der aus § 292 S. 1 ZPO zu
messende Beweis des Gegen-
teils ist dem Beklagten
nicht gelungen.

Da die Kammer ist im
Rahmen der freien Beweis-
würdigung nach § 286 I ZPO
nicht davon überzeugt, dass
der Mangel bei Gefäßüber-
gang noch nicht vorgelegen
habe. Für die Überzeugung
des Gerichtes ist erforderlich,
dass eine ein für das prak-
tische Leben brauchbare Grad
von Gewissheit vorliegt, der
Zweifeln Schweigen gebietet
ohne sie völlig auszuräu-
bern.

Diese Gewissheit liegt nicht

vor.

Demnach ausweislich des Sachverständigengutachtens bleibt offen, ob die Entzündung bereits vor Gefäßübergang vorlag, sodass der Beklagte beweispflichtig geblieben ist.

~~Der vorliegende Mangel~~

Die Vermutung des § 177 BGB ist auch nicht mit der Art der Sache oder der Art des Mangels unvereinbar.

Die Beweislastumkehr ist mangels anderweitiger Regelungen auch auf den Verkauf gebrauchter Sachen anzuwenden. Das das

Pferd bereits genutzt wurde bzw. ein Alter von 7 Jahren aufweist, ist insoweit nicht achtlich.

Da es sich bei der vorliegenden Krankheit um eine chronische Krankheit und nicht etwa um eine Infektionskrankheit mit Inkubationszeit handelt, stellt auch der Art des Mangels nicht entgegen. Bei einem Tier wird insoweit kein physiologischer Idealzustand geschuldet, da eine organische Variationsbreite üblich ist.

Nach den fachkundigen und detaillierten Feststellungen der Sachverständigen

ist es zudem möglich, dass
sich die Krankheit bereits
in der Zeit von November/De-
zember bis 14. 01. 2015 erwid-
ert hat.

Entgegen der Ansicht des Be-
legten steht auch nicht
entgegen, dass der Kläger
ihm keine Gelegenheit zur
Nachbesserung oder -besserung
gegeben hat entgegen
§ 323 I BGB.

Dies folgt daraus, dass so-
wohl Nachbesserung als auch
Nachbesserung unmöglich wa-
ren gem. § 275 I BGB.

Die Unmöglichkeit der Nach-

besserung folgt bereits darauf
dann die Krankheit des
Pferdes lautet der Sachver-
ständigen nicht behandel-
bar ist.

Die Nacherfüllung soll zwar
auch beim Stückkauf nicht
generell ausgeschlossen sein,
ist hier aber gem. § 275 I
BGB unmöglich. Mängelgleich
eine Nacherfüllung auch
beim Tierkauf denkbar
ist, so ist das gegenständ-
liche Pferd hier nicht
gleichartig und gleichwertig
ersetzbar. Dies ergibt sich
aus dem ^{durch} Auslegung zu
ermittelnden Willen der

Parteien bei Vertragschluss.

Die Kaution hat ^{sich} insoweit
an der Rechtsprechung zum
Wkz - Gebrauchswagenkauf
orientiert. Bei der hier eben-
falls erfolgten persönlichen
Besichtigung des Tieres und
der juristischen eingetretenen
Bindung der Klagen zu
dem Tier, war die Nach-
erfüllung nicht Teil des
Parteiwillens.

Auch der Einwand der
Beklagten, der Kläger habe
Kenntnis von dem Mangel
gehabt und sei deshalb
an der Geltendmachung

etwas weit
ausgeholt, aber
im Ergebnis
natürlich
vollkommen ok!

von Mangelrechten gehindert,
schleht fehl. Dazu gem.

§ 442 I 1 BGB schadet allein
die positive Kenntnis der Tat-
sachen, die in ihrer Gesamt-
heit den Mangel begründet.

aber was ist
mit § 442 I 2

(groß fahrlässige
Unkenntnis) ?

liegt auch ernstlich
nicht vor, aber Sie
sollten es
ansprechen.

Der Beklagte ist für das Kennt-
nis dieser Umstände beweis-
belastet. Der bloße Verdacht
einer Krankheit reicht in-
sofern nicht aus und das
Wissen um die einmalige
Lahmheit des Pferdes be-
gründet keine Kenntnis von
dem Mangel an sich.

In Folge des am 11.05.2015
gem. § 349 BGB erklärten
Rücktritts hat der Kläger
die Hölle nach Ausspüle

an wenig
differenziert
zum KRT
(s. Bsp. 1. Aufl.)

ittr. 22.000 € (Kaufpreis),
3.200 € (Tierarztkosten) und
4.800 € (Futter) gem. § 346 I,
347 II 1 BGB.

das fängt nicht
im Übrigen an

in Abzug zu bringen war
allein ein Wertersatz ittr.
gem. § 346 I, II Nr. 2 BGB
10.000 € i. Gem. § 346 II 2 BGB

ist bei einem Vertrag mit
Gegenleistung auch die
Gegenleistung für die Berech-
nung des Wertersatzes zu-
grunde zu legen. Hier war
das Pferd indes mangel-
haft und die Gegenleistung
dementsprechend analog

§ 346 III, 678 III BGB zu kürzen,

weil der Wert ittr. nur

10.000 € in Abzug zu bringen war

hier verheuen Sie das Argument
des Pahlstücken; er hat für 22.000
ein Pferd im Wert von 20.000 ver-
kauft, dies muss sich auch bei der
Rückabrechnung niederschlagen

2.

Über die hilfsweise Aufrechnung
des Beklagten war demnach
zu entscheiden.

Es war ihm unbenommen,
die Aufrechnung nur hilfswei-
se zu erklären. Ein Verstoß
gegen § 388 S. 2 BGB scheidet
aus, da es sich um eine
bloße Rechtsbedingung han-
delt und auch ein Ver-
stoß gegen das in § 253 II
Nr. 2 ZPO verankerte Be-
stimmtheitsgebot scheidet
aus, da die Bedingung
rein innerprozessual war
und damit nie Unge-
wissheit über die Ent-
scheidungsbedeutung des

Genells herrsche.

Die Aufrechnung der Beklegeten hat Erfolg gem. § 387, 389 BGB, da ~~es sich~~ sich gegenseitige und gleichartige Forderungen gegenüberstehen, die Hauptforderung zudem erfüllbar und die Gegenforderung fällig ist.

Die Gegenforderung des Beklegeten besteht hier in dem Anspruch auf Herausgabe des Erlöses aus dem Weiterverkauf des Pferdes gem. § 285 I BGB iHv. 2.000€.

Mit dem Rückgewährschuldverhältnis liegt das erforderliche Schuldverhältnis vor.

Die Herausgabe der Pferde^{Alt. 1}
war zudem gem. § 275 I BGB
unmöglich infolge der Überrei-
hung gem. § 279 S. 1 BGB.

Im Gegenteil hat der Kläger
den Erlös von 2.000 € erlangt,
womit ein Surrogat ist.

§ 285 I BGB heißt: Dem unter
dieser Norm fallen auch
rechtsgenössliche Surrogate,
sofern sie - wie hier - eine
wirtschaftliche Einheit bilden.

02

III.

Die Kostenabrechnung folgt
dem § 912 II Nr. 1 ZPO, da eine
Abweichung von nur 10% des
Beauftragten vorliegt.

Die vorläufige Vollstreckbar-

143
Küsterbeleidigung folgt aus
§§ 703 S. 2, 5. 1 ZPO.

Autorschaft.